

Nutzungsordnung für die Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf dem Parkplatz des Hotels AQUARIUS SPA***** in Kołobrzeg

§ 1.

1. Diese Nutzungsordnung regelt die Grundsätze der Nutzung der Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge ("Ladestation") auf dem Parkplatz des Hotels AQUARIUS SPA***** in Kołobrzeg in der ul. Kasprowicza 24.
2. Die Nutzungsordnung wurde von PRO-SAN M. Jagiełka i M. Wiszniewski sp. j. als Eigentümer des Hotels AQUARIUS SPA***** in Kołobrzeg ("Hotel") erstellt. Die Nutzungsordnung kann jederzeit geändert werden.
3. Ein Elektrofahrzeug ist ein Personenkraftwagen im Sinne von Artikel 2, Punkt 33 und Punkt 40 der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997., für dessen Antrieb ausschließlich elektrische Energie verwendet wird, die durch Anschluss an eine externe Stromquelle aufgeladen wird.
4. Ein Hybridfahrzeug ist ein Personenkraftwagen im Sinne von Artikel 2, Punkt 33 und Punkt 40 der Straßenverkehrsordnung vom 20. Juni 1997 mit einem verbrennungsmotorischen und elektrischen Antrieb, bei dem die elektrische Energie durch Anschluss an eine externe Stromquelle gespeichert wird.
5. Auf dem Parkplatz befindet sich eine gekennzeichnete Ladestation mit zwei Ladeanschlüssen, einschließlich der technischen Vorrichtungen sowie zwei gekennzeichnete Stellplätze, die für Elektro- oder Hybridfahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs zur Verfügung stehen.
6. Die beiden gekennzeichneten Stellplätze sind die einzigen Plätze, an denen Elektro- und Hybridfahrzeuge aufgeladen werden können. In der Tiefgarage ist es untersagt, Fahrzeuge einphasig über das 230 Volt-Stromnetz aufzuladen.



7. Bei Verstoß gegen das in Nummer (6) genannte Verbot ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 100 PLN für jeden Tag der einphasigen Aufladung über das 230 Volt-Stromnetz zu zahlen.
8. Die Ladestation ist als „anders als öffentlich zugänglich“ registriert.
9. Die zur Ladestation gehörenden Stellplätze sind keine Parkplätze und sollten nach Beendigung des Ladevorgangs sofort verlassen werden - ein weiteres Parken (Blockieren der Stellfläche) ist nicht gestattet. Für die Zeit des Parkens während des Ladevorgangs ist eine Parkgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten.
10. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die die Ladestation nutzen. Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen, werden aufgefordert, die Ladestation zu verlassen; Fahrzeuge, die nicht ordnungsgemäß benutzt werden, können vom Hotel auf Kosten des Fahrzeugführers von der Ladestation entfernt werden.
11. Jede Person, die ihr Fahrzeug auf die Fläche der Ladestation fährt, erklärt sich mit den Bestimmungen der Nutzungsordnung einverstanden, verpflichtet sich zu deren Einhaltung und haftet gegenüber dem Hotel für die Nichteinhaltung der Nutzungsordnung.

§ 2.

1. Die Nutzung der Ladestation ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche gestattet.
2. Die Ladestation ist AUSSCHLIESSLICH für das Aufladen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen bestimmt, sodass die zur Ladestation gehörenden Stellflächen nicht für das Parken anderer Fahrzeuge genutzt werden dürfen. Das Vorstehende gilt unbeschadet des § 1 Nr. (9).
3. Das Aufladen des Fahrzeugs sowie die Abrechnung des Entgelts erfolgen über die mobile App eVplus. In Ausnahmefällen kann das Hotel die Nutzung der Ladestation mithilfe einer Wertkarte abrechnen.
4. Das Hotel kann Personen, die nicht gleichzeitig andere Hotelleistungen in Anspruch nehmen, jederzeit die Nutzung der Ladestation untersagen.



§ 3.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Nutzung der Ladestation sind:

- 1) die Benutzung der Ladestation ist ausschließlich während des Ladevorgangs eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs gestattet,
- 2) der Stecker der Ladestation ist vom Fahrzeugführer selbst in das betreffende Elektro- oder Hybridfahrzeug einzustecken,
- 3) Es gilt absolutes Verbot der Nutzung der Ladestation durch:
 - a. Fahrzeuge, die entzündliche, ätzende, explosive und ähnliche Materialien und Stoffe befördern, die eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen können,
 - b. Fahrzeuge, die als mobile Geschäfte fungieren, wenn sie sich zu kommerziellen Zwecken auf dem Parkplatz befinden,
 - c. Fahrzeuge, die nur einen Verbrennungsmotor besitzen,
- 4) auf dem Stellplatz der Ladestation dürfen keine Tiere im Fahrzeug zurückgelassen werden,
- 5) das Elektro- oder Hybridfahrzeug ist auf der Stellfläche der Ladestation abzustellen, in Parkposition zu bringen, der Motor sowie die Scheinwerfer sind auszuschalten und die Fenster, die Türen sowie der Kofferraum zu schließen,
- 6) der Fahrzeugführer hat selbständig das Fahrzeug gegen Diebstahl oder Einbruch zu sichern,
- 7) den Stecker der Ladestation nach Abschluss des Ladevorgangs an der dafür vorgesehenen Vorrichtung zu hinterlassen.

§ 4.

1. Jeder Eingriff in das technische System der Ladestation ist untersagt.
2. Jegliche Störungen an der Ladestation sind unverzüglich der Hotelrezeption zu melden; bei Zweifel an der Nutzung der Ladestation kann man sich ebenfalls an die Rezeption wenden.



§ 5.

Das Hotel haftet nicht:

- 1) für die Folgen einer zweckwidrigen oder von der Nutzungsordnung abweichenden Nutzung der Ladestation,
- 2) für jede Unterbrechung des Betriebs der Ladestation; jede der Ladestationen kann jederzeit vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden,
- 3) für alle Schäden, die durch höhere Gewalt, Diebstahl (Einbruch, Raub usw.), Zerstörung oder Beschädigung der Fahrzeuge auf der Stellfläche der Ladestation sowie der in ihnen zurückgelassenen Gegenstände oder ihrer Innenausstattung verursacht werden.
- 4) für die Handlungen Dritter.

§ 6.

1. Bei einem Verstoß des Nutzers gegen die Nutzungsordnung kann das Hotel die zur Wiederherstellung des entsprechenden Zustandes erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere:
 - a) ein zusätzliches Entgelt für jede Stunde der Belegung des Stellplatzes an der Ladestation erheben, nachdem der Ladevorgang am Fahrzeug beendet wurde;
 - b) das Fahrzeug von der Stellfläche entfernen oder eine mechanische Wegfahrsperrung am Fahrzeug anbringen.
2. In den unter Nr. (1) genannten Fällen ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 50 PLN für jede Stunde der Belegung des Stellplatzes zu entrichten; im Falle der Entfernung des Fahrzeugs von der Ladestation und ihrer Sicherung und Aufbewahrung bis zur Abholung des Fahrzeugs durch den Nutzer ein Entgelt in Höhe von 1.000 PLN zu zahlen.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch das Fahrzeug verursacht werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Ladestation entstehen.

